

Dokumentation

Frankfurt am Main ■ 17. Dezember 2001

www.epd.de

Nr. 52

Schulfach »Lebensgestaltung–Ethik–Religionskunde«

Der LER-Vergleichsvorschlag des Bundesverfassungsgerichts

Die Kirchen reagierten auf den Karlsruher Vorschlag zurückhaltend, der brandenburgische Ministerpräsident hält ihn für »sehr ausgewogen«. Die am Verfahren um das brandenburgische Unterrichtsfach »Lebensgestaltung – Ethik – Religionskunde« Beteiligten sollen sich bis zum 31. Januar 2002 zu dem Kompromiss des Bundesverfassungsgerichts erklären.

Impressum

Herausgeber und Verlag:
Gemeinschaftswerk der
Evangelischen Publizistik (GEP)
gGmbH
Anschrift: Emil-von-Behring-Str. 3,
60439 Frankfurt am Main.
Briefe bitte an Postfach 50 05 50,
60394 Frankfurt

Geschäftsführer:
Hans Norbert Janowski
epd-Zentralredaktion:
Chefredakteur: Dr. Thomas Schiller

Ressort epd-Dokumentation:
Verantwortlicher Redakteur
Peter Bosse-Brekenfeld
Tel.: (069) 58 098 –135
Fax: (069) 58 098 –294
E-Mail: doku@epd.de

Der Informationsdienst
epd-Dokumentation dient der
persönlichen Unterrichtung.
Nachdruck nur mit Erlaubnis und
unter Quellenangabe.

■ Aufwertung des Religionsunterrichts

Das Bundesverfassungsgericht hat vorgeschlagen, den Religionsunterricht in Brandenburg in den normalen Stundenplan zu integrieren und neben dem Pflichtfach »Lebensgestaltung-Ethik-Religionskunde« (LER) anzubieten. Sofern Lerngruppen von mindestens zwölf Schülern zu Stande kämen, sollte der Religionsunterricht an allen Schulformen und -stufen erteilt werden können, so der Erste Senat des Karlsruher Gerichts am 11. Dezember in seinem Kompromissvorschlag im Streit um LER. In ersten Reaktionen wird der Karlsruher Vorschlag (*Seite 4*) als eine Aufwertung des Religionsunterrichts (*Seite 11 ff*) gedeutet.

Die Verfahrensbeteiligten sollten sich zum Vorschlag des Bundesverfassungsgerichts bis 31. Januar 2002 erklären. Dem Verfassungsgericht liegen ein Normenkontrollantrag der CDU/CSU-Bundestagsfraktion sowie Verfassungsbeschwerden der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg, des katholischen

Erzbistums Berlin, der Bistümer Görlitz und Magdeburg sowie von zahlreichen Eltern und Schülern vor.

Die Beschwerdeführer vertreten die Auffassung, das Fach LER sei kein Religionsunterricht im Sinne des Grundgesetzes. In Brandenburg wird LER seit 1996 als Pflichtfach unterrichtet. Daneben können die Kirchen unter bestimmten Rahmenbedingungen Religionsunterricht auf freiwilliger Basis anbieten. Die Kläger verlangen die Einführung von Religionsunterricht als ordentlichem Lehrfach in Brandenburg. Die Landesregierung hatte dies bisher abgelehnt, da nur 20 Prozent der Schüler den Kirchen angehören.

Die Verfahrensbeteiligten hatten fristgerecht bis 5. November zugestimmt, dass vom Gericht eine »einvernehmliche Verständigung« herbeigeführt werden solle. Zuvor hatten die Verfassungsrichter im Blick auf den Verlauf der mündlichen Verhandlung vom 26. Juni ihre Mit Hilfe bei der Suche nach einem Vergleich angeboten.

■ Web-Ausgaben von epd-Dokumentation

In Zukunft werden wir häufiger ergänzende Texte zu den Print-Ausgaben von epd-Dokumentation und weiterführende Internet-Tipps auf www.epd.de (Button »Dokumentation/Web-Ausgaben«) veröffentlichen.

Zum Thema L-E-R ist dort epd-Dokumentation 29/01 (»Karlsruhe berät über Klagen gegen Brandenburgs Schulgesetz«) mit den Stellungnahmen der evangelischen und katholischen Kirche bei der mündlichen BVG-Verhandlung am 26. Juni nachzulesen.

Weitere Themen der Web-Ausgaben von epd-Dokumentation:

- »Doch keine ‚Geburtsfehler‘ des Christentums? Streitgespräch zwischen Prof. Dr. Herbert Schnädelbach und Wolfgang Teichert« und
- »Terroranschläge in den USA - Reaktionen und Konsequenzen«.

Red.

Quellen:

Der LER-Vergleichsvorschlag des Bundesverfassungsgerichts

Beschluss des Bundesverfassungsgerichts zu den Verfassungsbeschwerden und dem Normenkontrollantrag zum brandenburgischen Schulfach »Lebensgestaltung-Ethik-Religionskunde«. Karlsruhe, 11. 12.2001, <http://www.bverfg.de/>. Dazu Texte aus dem epd-Basisdienst mit ersten Reaktionen und Zitate aus dem Presseecho.

Aus dem Inhalt:

Der Kompromissvorschlag des Bundesverfassungsgerichts

- ▶ Beschluss des Bundesverfassungsgerichts zum brandenburgischen Schulfach »Lebensgestaltung-Ethik-Religionskunde« 4
- ▶ LER-Verfahren: Der Vorschlag des Bundesverfassungsgerichts im Überblick 7

epd-Berichte zum LER-Kompromiss

- ▶ Kein Stein der Weisen – Karlsruher Richter legen Kompromiss im Streit um Religionsunterricht und LER in Brandenburg vor 8
- ▶ Verfassungsgericht für Aufwertung des Fachs Religion in Brandenburg – Stolpe kann sich Übereinkunft mit Klägern vorstellen 8
- ▶ CDU-Fraktionschef Merz bewertet Karlsruher Vorschlag positiv 9
- ▶ Chronologie: Schulfach LER – Stationen eines über zehnjährigen Streits 9

LER-Vergleichsvorschlag: Aus dem Presseecho

- ▶ »Werte sind recht – auch für Berlin« (Der Tagesspiegel/Online, 12.12.01) 11
- ▶ »Ohne Bildungsauftrag« (FAZ, 12.12.01) 11
- ▶ »Verfassungsgericht: Weise« (Hannoversche Allgemeine, 12.12.01) 12
- ▶ »Wiederentdeckung der Religion« (Süddeutsche Zeitung, 12.12.01) 12
- ▶ »Die religiöse Versorgungslücke« (Frankfurter Rundschau, 12.12.01) 13
- ▶ »Die Schule wird modern« (TAZ, 12.12.01) 13
- ▶ »Der LER-Kompromiss« (Die Welt, 12.12.01) 14
- ▶ »Bremsmanöver« (Münchener Merkur, 12.12.01) 14

Beschluss des Bundesverfassungsgerichts zu L-E-R

Bundesverfassungsgericht, Karlsruhe,
11.12.2001. <http://www.bverfg.de/>

Bundesverfassungsgericht

- 1 BvF 1/96
- 1 BvR 1697/96
- 1 BvR 1718/96
- 1 BvR 1783/96
- 1 BvR 1412/97

Im Namen des Volkes

In den Verfahren über den
Normenkontrollantrag

1. des Herrn Dr. Wolfgang S c h ä u b l e, MdB,
2. des Herrn Michael G l o s, MdB,
3. des Herrn Dr. Reinhard G ö h n e r, MdB, und
4. 276 weiterer Abgeordneter des 13. Deutschen Bundestages

- Bevollmächtigte:

1. Professor Dr. Josef Isensee,
Meckenheimer Allee 150, 53115 Bonn,

2. Professor Dr. Fritz Ossenbühl,
Im Wingert 12, 53340 Meckenheim -

gegen § 9 Abs. 2 und 3, § 11 Abs. 2 bis 4 und §
141 des Gesetzes über die Schulen im Land
Brandenburg (Brandenburgisches Schulge-
setz - BbgSchulG) vom 12. April 1996
(GVBl I S. 102)

- 1 BvF 1/96 -

und über die Verfassungsbeschwerden

- I. 1. der Minderjährigen B...
und weiterer 112 Beschwerdeführer

- Bevollmächtigte:

Rechtsanwälte Felix Busse und Koll.,
Oxfordstraße 21, 53111 Bonn -

unmittelbar gegen

§ 9 Abs. 2 und 3, § 11 Abs. 2 bis 4 und §
141 des Gesetzes über die Schulen im Land
Brandenburg (Brandenburgisches Schulge-
setz - BbgSchulG) vom 12. April 1996
(GVBl I S. 102)

- 1 BvR 1697/96 -,

- II. 1. des Erzbistums Berlin, vertreten durch
den Erzbischof Georg Kardinal Sterzinsky,
Wundtstraße 48-50, 14057 Berlin-
Charlottenburg,

2. des Bistums Görlitz, vertreten durch den
Bischof Rudolf Müller, Karl-von-Ossietzky-
Straße 41, 02826 Görlitz,

3. des Bistums Magdeburg, vertreten durch
den Bischof Leopold Max-Josef-Metzger-
Straße 1, 39104 Magdeburg,

- Bevollmächtigte:

1. Professor Dr. Peter Badura,
Rothenberg Süd 4, 82431 Kochel,

2. Professor Dr. Christian Starck,
Schlegelweg 10, 37075 Göttingen -

unmittelbar gegen § 9 Abs. 2 und 3, § 11
Abs. 2 bis 4 und § 141 des Gesetzes über
die Schulen im Land Brandenburg (Bran-
denburgisches Schulgesetz - BbgSchulG)
vom 12. April 1996 (GVBl I S. 102)

- 1 BvR 1718/96 -,

- III. der Evangelischen Kirche in Berlin-
Brandenburg, vertreten durch das Konsisto-
rium, dieses vertreten durch seinen Präsi-
denten Dr. Runge, Postfach 21 01 24, 10555
Berlin,

- Bevollmächtigter:

Professor Dr. Christoph Link,
Hindenburgstraße 34, 91054 Erlangen -

unmittelbar gegen § 9 Abs. 2 und 3, § 11
Abs. 2 bis 4 und § 141 des Gesetzes über
die Schulen im Land Brandenburg (Bran-
denburgisches Schulgesetz - BbgSchulG)
vom 12. April 1996 (GVBl I S. 102)

- 1 BvR 1783/96 -,

IV. 1. der Frau D...
und weiterer 25 Beschwerdeführer,

- Bevollmächtigte:

Rechtsanwälte Klaus Höpken und Koll.,
Giesebrechtstraße 15, 10629 Berlin

unmittelbar gegen § 9 Abs. 2 und 3, § 11 Abs. 2
bis 4 und § 141 Gesetzes über die Schulen im
Land (Brandenburgisches Schulgesetz -
BbgSchulG) vom 12. April 1996 (GVBl I S. 102)

- 1 BvR 1412/97 -

hat das Bundesverfassungsgericht - Erster Senat -
unter Mitwirkung

des Vizepräsidenten Papier,
der Richterinnen Jaeger,
Haas,
der Richter Hömig,
Steiner,
der Richterin Hohmann-Dennhardt
und der Richter Hoffmann-Riem
und Bryde

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 26.
Juni 2001 beschlossen:

A.

Nachdem die Beteiligten in den Verfahren 1 BvF
1/96, 1 BvR 1697/96, 1 BvR 1718/96, 1 BvR
1783/96 und 1 BvR 1412/97 gegenüber dem Bun-
desverfassungsgericht ihre grundsätzliche Bereit-
schaft erklärt haben, über den Gegenstand dieser
Verfahren eine einvernehmliche Verständigung
herbeizuführen, unterbreitet der Senat hierfür
folgenden Vorschlag:

I.

Ziel der Vereinbarung sollte es sein, durch eine
Änderung des Brandenburgischen Schulgesetzes
die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die
Antragsteller und Beschwerdeführer der genann-
ten Verfahren Erklärungen abgeben, durch die die
Verfahren beendet werden können.

II.

Die Vereinbarung sollte zwischen den An-
tragstellern und Beschwerdeführern der anhängi-
gen Verfahren auf der einen und der Landesregie-
rung Brandenburg auf der anderen Seite geschlos-
sen werden. Die Vereinbarungspartner sind dabei

frei, über die Festlegung der Vereinbarungsthe-
men und deren für die Erreichung des Vereinbar-
ungsziels notwendige inhaltliche Ausgestaltung
selbst und anders zu entscheiden. Ungeachtet
dessen schlägt Senat eine Vereinbarung mit dem
nachstehenden Inhalt vor:

III.

Vereinbarung zur Beilegung der Verfahren vor
dem Bundesverfassungsgericht über die Verfas-
sungsmäßigkeit von § 9 Abs. 2 und 3, § 11 Abs. 2
bis 4 und § 141 des Brandenburgischen Schulge-
setzes

Vereinbarung zwischen

1. den Antragstellern und Beschwerdeführern der
beim Bundesverfassungsgericht anhängigen Ver-
fahren 1 BvF 1/96, 1 BvR 1697/96, 1 BvR
1718/96, 1 BvR 1783/96 und 1 BvR 1412/97

und

2. der Landesregierung Brandenburg, vertreten
durch den Ministerpräsidenten,

- im Folgenden: Landesregierung -

Präambel

Antragsteller und Landesregierung greifen den
Vorschlag des Bundesverfassungsgerichts auf,
über den Gegenstand der vorgenannten Verfas-
sungsstreitverfahren eine einvernehmliche Ver-
ständigung herbeizuführen und damit die Vor-
aussetzungen dafür zu schaffen, dass Beteiligten
verfahrensbeendende Erklärungen abgeben. Sie
schließen deshalb die folgende Vereinbarung:

§ 1

Die Regelungen über das Fach Lebensgestaltung-
Ethik-Religionskunde in § 11 Abs. 2 bis 4 des
Brandenburgischen Schulgesetzes bleiben unbe-
rührt. Außer dem Unterricht in diesem Fach kann
Religionsunterricht gemäß § 9 Abs. 2 dieses Ge-
setzes in allen Schulformen und Schulstufen er-
teilt werden. Ergänzend werden für die beiden
Unterrichtsfächer Regelungen entsprechend § 2
dieser Vereinbarung getroffen.

§ 2

(1) Die Landesregierung wird in den Landtag
Brandenburg den Entwurf eines Gesetzes zur
Änderung des Brandenburgischen Schulgesetzes
einbringen, der folgenden Inhalt haben wird:

1. Der Religionsunterricht wird in der Regel in Lerngruppen mit einer Teilnehmerzahl von mindestens 12 Schülerinnen und Schülern durchgeführt.

2. Der Religionsunterricht soll in die regelmäßige Unterrichtszeit integriert werden. Durch die zeitliche Gestaltung soll nicht ausgeschlossen werden, dass Schülerinnen und Schüler, die den Unterricht in dem Fach Lebensgestaltung-Ethik-Religionskunde besuchen, zusätzlich am Religionsunterricht teilnehmen können.

3. Lehrkräften des Landes Brandenburg, die neben dem staatlichen Unterricht im Auftrag von Kirchen oder Religionsgemeinschaften Religionsunterricht erteilen, wird die Erteilung dieses Unterrichts mit bis zu acht Unterrichtsstunden je Woche auf die Pflichtstundenzahl angerechnet, sofern die Mindestgruppengröße von 12 Schülerinnen und Schülern erreicht wird; bei einer Teilzeitbeschäftigung erfolgt die Anrechnung in entsprechend gekürztem Umfang. Den genannten Lehrkräften wird die Teilnahme an Veranstaltungen ihrer Kirche oder Religionsgemeinschaft zur religionspädagogischen Fort- und Weiterbildung unter den für Fort- und Weiterbildung üblichen Bedingungen ermöglicht.

4. Personen, die im Auftrag von Kirchen oder Religionsgemeinschaften Religionsunterricht erteilen, können auch dann an den Beratungen schulischen Mitwirkungsgremien teilnehmen, wenn sie nicht in einem Dienstverhältnis zum Land Brandenburg stehen.

5. Die Leistungen der Schülerinnen und Schüler im Religionsunterricht werden von denjenigen, die diesen Unterricht erteilen, entsprechend den Grundsätzen der Leistungsbewertung nach § 57 des Brandenburgischen Schulgesetzes bewertet, sofern die Kirchen oder Religionsgemeinschaften dies wollen. Die Note wird auf Antrag der Eltern der Schülerin und des Schülers in das staatliche Zeugnis (§ 58 des Brandenburgischen Schulgesetzes) aufgenommen; bei Schülerinnen und Schülern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, tritt der eigene Antrag an die Stelle des Antrags der Eltern. Durch Rechtsverordnung auf der Grundlage des Brandenburgischen Schulgesetzes kann auch bestimmt werden, welche Bedeutung die Religionsnote für die Versetzung der Schülerin oder des Schülers und für Erwerb von Abschlüssen und Berechtigungen hat.

6. Den Kirchen und Religionsgemeinschaften, deren Beauftragte Religionsunterricht erteilen,

werden zu den dadurch entstehenden Kosten nach Maßgabe des Haushalts staatliche Zuschüsse gewährt.

7. Schülerinnen und Schüler, deren Eltern gegenüber der Schule erklären, dass ihr Kind wertorientierten Unterricht zu den Gegenstandsbereichen des Faches Lebensgestaltung-Ethik-Religionskunde allein in Form des Religionsunterrichts erhalten soll, und den Besuch eines solchen Unterrichts nachweisen, sind von der Verpflichtung zur Teilnahme am Unterricht in dem Fach Lebensgestaltung-Ethik-Religionskunde befreit. Bei Schülerinnen und Schülern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, tritt die eigene Erklärung an die Stelle der Erklärung der Eltern.

(2) Der Gesetzentwurf wird in den Landtag Brandenburg so eingebracht, dass das Änderungsgesetz zum Beginn des Schuljahres 2002/2003 in Kraft treten kann.

§ 3

Es ist Aufgabe einer Schiedsstelle, Meinungsverschiedenheiten über den Vollzug der Vorschriften des brandenburgischen Schulrechts über das Fach Lebensgestaltung-Ethik-Religionskunde und den Religionsunterricht auszuräumen.

§ 4

Die Antragsteller werden binnen eines Monats nach dem In-Kraft-Treten eines dieser Vereinbarungen entsprechenden Änderungsgesetzes den Normenkontrollantrag und die Verfassungsbeschwerden gegenüber dem Bundesverfassungsgericht zurücknehmen.

B.

Im Interesse aller Beteiligten an einem baldigen Abschluss der genannten Verfassungsverfahren werden die Antragsteller, Beschwerdeführer und die Landesregierung Brandenburg gebeten, gegenüber dem Bundesverfassungsgericht bis zum 31. Januar 2002 zu erklären, ob ihnen eine einvernehmliche Verständigung auf der Grundlage des Vorschlags unter A III dieses Beschlusses möglich erscheint.

Papier	Jaeger	Haas
Hömig	Steiner	Hohmann-Dennhardt
Hoffmann-Riem		Bryde

LER-Verfahren: Der Vergleichsvorschlag des Bundesverfassungsgerichts

Bundesverfassungsgericht, Pressemitteilung Nr. 114/2001 vom 11. Dezember 2001.

Der Erste Senat des Bundesverfassungsgerichts hat heute den Beteiligten in den LER-Verfahren den angekündigten Vergleichsvorschlag unterbreitet. Danach würde die Landesregierung Brandenburg sich verpflichten, rechtzeitig vor Beginn des nächsten Schuljahres einen Gesetzentwurf in den Landtag einzubringen, mit dem einige vor allem den Religionsunterricht betreffende Punkte geregelt werden.

Die Gegenseite würde sich verpflichten, ihre Verfassungsbeschwerden und Anträge nach Inkraft-Treten eines entsprechenden Änderungsgesetzes zurückzunehmen.

Inhaltlich schlägt das Bundesverfassungsgericht im Wesentlichen Regelungen zu folgenden Bereichen vor:

- Religionsunterricht in der Schule wird in der Regel ab 12 Teilnehmern durchgeführt und in den normalen Stundenplan integriert. Durch die zeitliche Gestaltung soll die Möglichkeit zur gleichzeitigen Teilnahme am LER- und am Religionsunterricht nicht ausgeschlossen werden.

- Lehrern, die auch Religionsunterricht erteilen, wird dieser auf das wöchentliche Lehrdeputat

angerechnet. Religionspädagogische Fortbildung wird ermöglicht.

- Beauftragte der Kirchen, die Religionsunterricht erteilen, ohne staatliche Lehrer zu sein, können an den Lehrerkonferenzen etc. teilnehmen.

- Religionsunterricht wird benotet, sofern die Kirchen oder Religionsgemeinschaften dies wollen. Die Note wird auf Antrag in das Zeugnis aufgenommen. Ihre Bedeutung für die Versetzung und für den Erwerb von Abschlüssen kann in der einschlägigen Rechtsverordnung bestimmt werden.

- Das Land Brandenburg beteiligt sich finanziell an den Kosten des Religionsunterrichtes.

- Die Abmeldung vom Fach LER ist bei Teilnahme am Religionsunterricht durch einfache Erklärung gegenüber der Schule möglich.

- Es wird eine Schiedsstelle eingerichtet, die Meinungsverschiedenheiten über den Vollzug der Vorschriften über das Fach LER und den Religionsunterricht ausräumen soll.

Der Senat hat die Beteiligten gebeten, sich bis zum 31. Januar 2002 zu diesem Vorschlag zu erklären.

epd-Berichte zum LER-Kompromiss des Bundesverfassungsgerichts

■ Kein Stein der Weisen - Karlsruher Richter legen Kompromiss im Streit um Religionsunterricht und LER in Brandenburg vor

Von Hans-Jürgen Röder (epd)
Karlsruhe (epd). Der Stein der Weisen ist es für die Prozessbeteiligten wohl nicht, was das Bundesverfassungsgericht am 11. Dezember in Karlsruhe als Kompromissvorschlag in Sachen LER verkündet hat. Der Vorschlag sieht zwar vor, dass der kirchliche Religionsunterricht im Land Brandenburg gegenüber dem Pflichtfach Lebensgestaltung-Ethik-Religionskunde (LER) an Bedeutung gewinnt. Religionsunterricht als Pflichtfach oder Teil einer Werte vermittelnden Fächergruppe, wie es Kirchen und Elterninitiativen durch ihre Verfassungsbeschwerde in Karlsruhe erreichen wollten, ist damit jedoch nicht in Sicht.

Entsprechend zurückhaltend waren die ersten Reaktionen auf kirchlicher Seite. Der Vorschlag verdiene Respekt, betonte der Berliner evangelische Bischof Wolfgang Huber, der sich noch in Karlsruhe unmittelbar im Anschluss an die öffentliche Verhandlung der Verfassungsrichter mit seinem katholischen Amts-

kollegen Georg Sterzinsky und den Vertretern der klagenden Eltern zu einer ersten Beratung zurückzog.

Dagegen kann der brandenburgische Ministerpräsident Manfred Stolpe (SPD), der ebenfalls nach Karlsruhe gereist war, mit dem Vorschlag zufrieden sein. Denn mit ihm lassen die Karlsruher Richter das umstrittene Schulfach LER völlig unangetastet. Wer Religionsunterricht besucht, kann sich danach zwar auch künftig von LER abmelden, sollte aber auch die Möglichkeit haben, an beidem teilzunehmen.

Dafür soll der Religionsunterricht künftig in die reguläre Stundentafel rücken. Angesichts der bisherigen Randstunden bedeutet dies eine Aufwertung. Dasselbe gilt für den Vorschlag, den Unterricht auf Wunsch zu benoten und ihn bei den Pflichtstunden von Lehrern anzurechnen, die vom Staat angestellt sind.

Aber auch die Aufforderung der Karlsruher Richter, Religionslehrern im kirchlichen Dienst künf-

tig den Zugang zu Lehrerkonferenzen zu ermöglichen, nimmt jahrelange Beschwerden der Kirchen auf. Denn deren Mitarbeiter hatten immer wieder darüber geklagt, dass sie in den staatlichen Schulen eher gelitten als erwünscht seien.

Ob sich dies mit dem Karlsruher Kompromiss ändert, mag dahingestellt bleiben. Fürs Erste sind die Prozessbeteiligten in der Pflicht, die Vorschläge im einzelnen zu prüfen und gegebenenfalls auch miteinander zu erörtern. Das aber ist schon wesentlich mehr, als in den zurückliegenden gut fünf Jahren möglich war. Denn mit Verabschiedung des brandenburgischen Schulgesetzes im April 1996 und den damit ausgelösten Verfassungsbeschwerden drohte auch das Gespräch über die gemeinsame Verantwortung von Land und Kirchen für die schulische Bildung abzureißen.

(epd-Basisdienst, 11.12.2001)

■ Verfassungsgericht für Aufwertung des Fachs Religion in Brandenburg - Stolpe kann sich Übereinkunft mit Klägern vorstellen

Karlsruhe (epd). Das Bundesverfassungsgericht hat sich im Streit um das brandenburgische Schulfach »Lebensgestaltung-Ethik-Religionskunde« (LER) für eine Aufwertung des Religionsunterrichts ausgesprochen. Der konfessionelle Unterricht solle in den normalen Stundenplan integriert und neben dem Pflichtfach LER angeboten werden, schlug der Erste Senat des Gerichts am 11. Dezember in Karlsruhe vor.

Voraussetzung dafür sollten jeweils Lerngruppen von mindestens zwölf Teilnehmern sein.

Die Regelungen über LER im brandenburgischen Schulgesetz blieben von diesem Kompromiss unberührt, so die Richter. Das Land Brandenburg soll sich aber an den entstehenden Kosten für den Religionsunterricht beteiligen und den Religionsunterricht besser in die Unterrichtsplanungen

einbinden. Bis zum 31. Januar 2002 sollten sich die Verfahrensbeteiligten zu dem vorgeschlagenen Kompromiss äußern.

Der brandenburgische Ministerpräsident Manfred Stolpe (SPD) bezeichnete den Vorschlag der Richter als »sehr ausgewogen«. Dieser entspreche der Lebenswirklichkeit in Brandenburg und sei eine Chance, Rechtssicherheit herbeizuführen. Eine Überein-

kunft mit den Beschwerdeführern sei vorstellbar, sagte Stolpe. Schwierigkeiten könnten allerdings durch finanzielle Hindernisse und durch eine grundsätzliche Abmeldemöglichkeit von LER entstehen.

Der katholische Berliner Kardinal Georg Sterzinsky und der evangelische Bischof von Berlin-Brandenburg, Wolfgang Huber, bezeichneten den Karlsruher Vorschlag in einer ersten Reaktion als prüfenswert. Es gehe jetzt um einen »realen Kompromiss«, so Huber. Der Bischof sprach sich dafür aus, »mutig die nächsten Schritte zu gehen«. Sterzinsky sagte, es sei wichtig, den Religionsunterricht auf Dauer fest in den Schulen zu integrieren.

Der Vorschlag des Karlsruher Gerichts sieht vor, dass bei einer

Teilnahme am Religionsunterricht durch einfache Erklärung eine Abmeldung vom Fach LER möglich ist. Zudem müssten die Stundenpläne in allen Schulformen und -stufen zugleich den Besuch von Religionsunterricht und LER ermöglichen.

Dem Verfassungsgericht liegen ein Normenkontrollantrag der CDU/CSU-Bundestagsfraktion sowie Verfassungsbeschwerden der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg, des katholischen Erzbistums Berlin, der Bistümer Görlitz und Magdeburg sowie von zahlreichen Eltern und Schülern vor. Die Beschwerdeführer vertreten die Auffassung, das Fach LER sei kein Religionsunterricht im Sinne des Grundgesetzes.

In Brandenburg ist LER seit 1996 Pflichtfach, daneben können die

Kirchen unter bestimmten Rahmenbedingungen Religionsunterricht auf freiwilliger Basis anbieten. Die Kläger verlangten bisher die Einführung von konfessionellem Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach. Die Landesregierung hatte dies aber abgelehnt, da nur 20 Prozent der Schüler den Kirchen angehören.

Die Verfahrensbeteiligten hatten fristgerecht bis 5. November zugestimmt, dass vom Gericht eine »einvernehmliche Verständigung« herbeigeführt werden solle. Zuvor war von den Verfassungsrichtern im Blick auf den Verlauf der mündlichen Verhandlung vom 26. Juni ihre Mit Hilfe bei der Suche nach einem Vergleich angeboten worden.

(epd-Basisdienst, 11.12.2001)

■ CDU-Fraktionschef Merz bewertet Karlsruher Vorschlag positiv

Berlin (epd). Der Vorsitzende der CDU/CSU-Bundestagsfraktion, Friedrich Merz, hat den Kompromissvorschlag des Bundesverfassungsgerichts zum Religionsunterricht in Brandenburg positiv bewertet. Dies könnte ein Weg sein, den Rechtsstreit zu beenden, sagte er am 11. Dezember vor Journalisten in Berlin. Voraussetzung sei allerdings die Bereitschaft der SPD im Brandenburger Landtag, den Vorschlag exakt umzusetzen. Die

Union sei nicht bereit, hinter dieses »Minimum« zurückzugehen.

Im Kern entspreche der Vorschlag, konfessionellen Religionsunterricht an brandenburgischen Schulen anzubieten, wenn eine Gruppe von zwölf Schülern dies wünscht, den Forderungen der Unionsfraktion, so Merz. Die CDU/CSU-Fraktion hatte neben den beiden Kirchen sowie Eltern beim Bundesverfassungsgericht

dagegen geklagt, dass Brandenburg nur »Lebensgestaltung-Ethik-Religion« (LER) nicht aber Religionsunterricht als ordentliches Fach eingeführt hat. Merz kündigte Gespräche mit den beiden großen Kirchen und den Eltern an, um den Kompromissvorschlag des Ersten Senats detailliert zu bewerten.

(epd-Basisdienst, 11.12.2001)

■ Chronologie: Schulfach LER - Stationen eines über zehnjährigen Streits

Potsdam (epd). Mit Beginn des Schuljahres 1996/97 hat das Land Brandenburg an seinen öffentlichen Schulen die Fächerkombination Lebensgestaltung-Ethik-Religionskunde (LER) als ordentliches Unterrichtsfach eingeführt. Die evangelische und die katholische Kirche sahen

darin einen Verfassungsbruch und zogen vor das höchste deutsche Gericht nach Karlsruhe.

Nach einer mündlichen Verhandlung im Juni dieses Jahres will der Erste Senat am 11. Dezember einen Vergleichsvorschlag zu dem Verfahren unter-

breiten. Die folgende Zeittafel zeichnet einige Stationen des über zehnjährigen Konflikts nach:

19. November 1990: In ihrer Koalitionsvereinbarung einigen sich die Brandenburger Ampelpartner SPD, FDP und Bündnis

90 darauf, »an den Schulen einen breit angelegten Unterricht in Religion und Lebenskunde durchzuführen und die konfessionelle Unterweisung in der Verantwortung der Kirchen zu belassen«.

November 1990: Potsdamer Bildungsministerin Marianne Birthler (Bündnis 90) stellt in einem Grundsatzpapier »Gemeinsam leben lernen« erstmals das Modell eines Lernbereichs »Lebensgestaltung-Ethik-Religion« (LER) zur Diskussion.

10. August 1992: Mit dem Schuljahr 1992/93 beginnt an 44 von 1.200 Schulen des Landes ein LER-Modellversuch, an 29 Schulen mit Beteiligung der evangelischen Kirche.

3. September 1992: Die katholische Kirche erklärt die Verhandlungen über eine LER-Beteiligung für gescheitert und ruft die katholischen Eltern im Land auf, ihre Kinder vom LER-Unterricht abzumelden.

19. August 1994: Bildungsminister Roland Resch (Bündnis 90) stellt die Eckpunkte für ein neues Schulgesetz vor. Darin ist LER als Pflichtfach vorgesehen. Religionsunterricht soll in kirchlicher Verantwortung außerhalb der Stundentafel erteilt werden.

19. November 1994: Die Synode der Berlin-brandenburgischen evangelischen Kirche fordert die Kirchenleitung auf, mit der Potsdamer Regierung über die Einführung eines Wahlpflichtbereichs »Ethik/Philosophie und Religion« zu verhandeln.

23. Januar 1995: Bildungsministerin Angelika Peter (SPD) legt »Leitlinien zum Schulgesetz« vor, das ein Pflichtfach »Lebensgestaltung-Ethik-Religion« und Religionsunterricht als kirchliches Angebot vorsieht.

9. Juni 1995: Die evangelische Kirche verabschiedet ihren Abschlussbericht zum Modellversuch. Darin wird vorgeschlagen, LER als Fächergruppe mit Religionsunterricht und Lebensgestaltung/Ethik als Wahlpflichtbereiche einzuführen.

28. März 1996: Der Potsdamer Landtag beschließt das Landes Schulgesetz und damit die Einführung von LER als Pflichtfach. Kinder, die am kirchlichen Religionsunterricht teilnehmen, können sich von LER befreien lassen.

8. Mai 1996: Die CDU/CSU-Bundtagsfraktion beantragt in Karlsruhe ein Normenkontrollverfahren zum brandenburgischen Schulgesetz.

1. Juli 1996: Das Erzbistum Berlin sowie die Bistümer Görlitz und Magdeburg reichen Verfassungsbeschwerden gegen das Gesetz ein.

4. Juli 1996: Auch die Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg erhebt Verfassungsbeschwerden gegen das Landesschulgesetz.

5. August 1996: Mit dem neuen Schuljahr wird »Lebensgestaltung-Ethik-Religion« zum Pflichtfach an Brandenburgs Schulen.

3. März 1997: Bildungsministerin Angelika Peter (SPD) und Bischof Wolfgang Huber unterzeichnen eine Vereinbarung über die Rahmenbedingungen für evangelischen Religionsunterricht im Land.

11. August 1997: Auch mehrere Eltern christlicher Schüler reichen Verfassungsbeschwerden gegen das brandenburgische Schulgesetz ein.

28. November 2000: Landesregierung und katholische Kirche verschieben mit Hinweis auf das ausstehende Urteil des Bundesverfassungsgerichts die Unterzeichnung eines Kirchenvertrages.

26. Juni 2001: Rund fünf Jahre nach Einführung von LER als Pflichtfach verhandelt das Bundesverfassungsgericht erstmals öffentlich über die vorliegenden Verfassungsbeschwerden und über die beantragte Normenkontrollklage.

20. Juli 2001: Die Karlsruher Verfassungsrichter schlagen einen Vergleich in dem Verfahren vor.

11. Dezember 2001: Nachdem alle Prozessbeteiligten einer »einvernehmlichen Verständigung« zugestimmt haben, will der Erste Senat seinen Kompromissvorschlag verkünden.

(epd-Basisdienst, 10.12.2001)

LER-Vergleichsvorschlag: Aus dem Presseecho

Als Aufwertung des Religionsunterrichts deuten viele Kommentatoren deutscher Tageszeitungen den Kompromissvorschlag des Bundesverfassungsgericht zum brandenburgischen Unterrichtsfach »Lebensgestaltung - Ethik - Religionskunde«. Doch auch für die Befürworter von LER sehen die Kommentatoren Rückenwind aus Karlsruhe. Zitate aus dem Presseecho am 12. Dezember:

■ »Werte sind recht - auch für Berlin«

»Wieder ist eine Kluft zwischen Ost und West schmaler geworden. Brandenburg ist noch nicht Baden-Württemberg. Aber Brandenburg und der Südwesten sind sich näher gekommen - dank der behutsamen Regie des Verfassungsgerichts.

Karlsruhe hat bei Berlins Nachbarn den Religionsunterricht aus der Nischenexistenz nun faktisch zu einem ordentlichen Lehrfach aufgewertet. Damit besteht erstmals die Aussicht, den zehn Jahre alten Streit um LER beizulegen.

Das Schulfach wurde einst in Potsdam unter dem Eindruck des religiösen Kälteschocks nach der Wende erdacht. Doch haben sich mittlerweile die Welt-Koordinaten deutlich verschoben. Die Terroranschläge in den USA, die Kriege in Afghanistan und Kosovo, aber auch die fundamentale Debatte um die Zukunft der Gentechnik zeigen, wie brüchig und angreifbar Zivilisation ist. Sie ist keine Selbstverständlichkeit. Jede Generation muss sich den sie tragenden Werteboden neu aneignen. (...)

Menschliche Identität formt sich nicht durch einen geistig-moralischen Einkaufsbummel,

bei dem man die diversen Angebote besichtigt, begutachtet, ihre Preise vergleicht, um sich dann irgendwann etwas herauszusuchen. Werteerziehung ist mehr, als ‚bekenntnisfrei, religiös und weltanschaulich neutral‘ zu sein, wie es die LER-Richtlinien vorschreiben. Werteerziehung braucht innere Vorleistung, die Angebote macht, sich exponiert und etwas riskiert. Man kann sich nicht heraushalten. Das wissen Eltern, die Kinder erziehen. Das gilt genauso gut für die Schule - im Ethik-Unterricht und vor allem im Unterricht über Glauben und Religion.

Natürlich ist Religionsunterricht auch Wissenskunde. Die Lehrpläne verzeichnen in den letzten zwanzig Jahren eine Akzentverschiebung weg von der traditionellen Glaubensunterweisung hin zu stärker religionswissenschaftlichen Anteilen. Doch junge Menschen können Religion nicht begegnen, wenn sie diese nur in einer religionskundlichen und bekenntnisneutralen Außenperspektive vermittelt bekommen. Schüler haben ein Recht auf Vorbilder, Orientierung und Bekenntnisse - Vorbilder, die sie auch zurückweisen können, Orientierung, die sie verweigern mögen und Bekenntnisse, die sie ablehnen dürfen. Denn zur religiösen Erziehung gehört immer auch die Freiheit, das Gelernte und Erlebte eines Tages in Frage zu stellen oder sich gar total abzuwenden. Was Schüler aber brauchen, ist ein authentisches Gegenüber, eine Werte-Kontur, an der oder gegen die sie sich ethisch bilden können.

Die Karlsruher Verfassungsrichter haben jetzt mit ihrem Kompromissangebot für Brandenburg eine Brücke gebaut. Sie ist klug konstruiert und tragfähig auch

für den möglichen Fusionspartner Berlin.

Denn hier liegt der Status des Religionsunterrichts seit gestern deutlich unter der neuen höchstrichterlichen Messlatte. In den rot-roten Koalitionsverhandlungen ist Religion offenbar kein Thema. Aber noch wird ja verhandelt.«

(Der Tagesspiegel/Online, 12.12.2001)

■ »Ohne Bildungsauftrag«

»Nach dem mündlichen Verfahren zum umstrittenen brandenburgischen Pflichtfach ‚Lebensgestaltung - Ethik - Religionskunde‘ (LER) war nicht mehr damit zu rechnen, dass die Beschwerdeführer ihr Ziel, die Einführung des konfessionellen Religionsunterrichts als ordentliches Lehrfach in Brandenburg, erreichen. Ein Urteil des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts wäre vermutlich vier zu vier ausgefallen, und es hätte sich weder für LER noch für den Religionsunterricht irgend etwas geändert. Der Religionsunterricht wäre weiterhin in Randstunden und auf freiwilliger Basis in Verantwortung der Kirchen und Religionsgemeinschaften angeboten, die Religionslehrer wären ausgegrenzt worden.

Eine Veranstaltung der Kirchen bleibt der Religionsunterricht auch nach dem Karlsruher Vergleichsvorschlag, der nun zur Grundlage weiterer Verhandlungen wird. Darin liegt auch der eigentliche Verlust für den Religionsunterricht, dem in Brandenburg nach wie vor keine Bildungsverantwortung im schulischen Gesamtangebot zukommen wird. Gerade weil in diesem Land nur noch 20 Prozent der Bevölkerung einer Kirche ange-

hören, wäre die Vermittlung eines unabdingbaren christlichen Grundwissens vonnöten, die in LER bisher selten geleistet wird. Wenn es in den Verhandlungen gelänge, den Religionsunterricht nicht nur organisatorisch, sondern auch inhaltlich stärker in den schulischen Alltag einzugliedern und ihn zu einem gleichberechtigten Fach zu machen, könnte er seinen Bildungsauftrag eher erfüllen.

Zu den wichtigsten Punkten des Vergleichsvorschlags zählt die erleichterte Abmeldung von LER. Während bisher ein Antrag an das staatliche Schulamt nötig war, genügt nun eine einfache Erklärung an die Schule. Damit ist die Monopolstellung von LER als einem staatlichen Pflichtfach, als Potsdamer Werteorientierung gebrochen. (...)«
(FAZ, 12.12.2001)

■ »Verfassungsgericht: Weise«

»Verfassungsrichter sollen Recht sprechen und nicht kneifen. Dass der Erste Senat des Bundesverfassungsgerichts einen Kompromiss für die Regelung des Religionsunterrichts im Land Brandenburg vorschlägt, kann ihm als Entscheidungsschwäche ausgelegt werden. Doch diese schlechte Note hat der Senat nicht verdient. Es ist eine gut durchdachte und tragfähige Architektur, die die Karlsruher Richter für das sensible Verhältnis von Staat und Religion angeboten haben. Nun ist es Sache der Potsdamer Regierung und der Kirchen, die Bauarbeiten zügig abzuschließen und eine an den Realitäten orientierte Unterrichtspraxis einzuleiten.

Die Kirchen konnten sich mit ihrem Wunsch, dass Religion - wie in den meisten anderen Bundesländern auch - ein wahlfreies ‚Pflichtfach‘ wird, nicht

durchsetzen. Das ist gut. Denn nichts ist freiwilliger als Religion. Jeder Schüler kann sich in Deutschland vom Religionsunterricht abmelden. Schon das geringste optische Missverständnis, Schulen oder Schüler sollten in eine bestimmte religiöse Richtung genötigt werden, bewirkt das Gegenteil. Daran können weder Kirchen noch Staat ein Interesse haben.

Denn zu den tragenden Pfeilern einer zivilen Gesellschaft und eines humanitären Staates gehört eine in der Tradition verankerte, aufgeklärte religiöse Kultur. Die muss in Familien, Kirchen, Moscheen, Schulen und Universitäten gepflegt werden. Informationen über Geschichte und Glaubensinhalte von Religionen zählen zum Bildungs- und Bewusstseinspektrum mündiger Bürger, wenn ein gedeihliches Zusammenleben funktionieren soll. Selbst Menschen, die sich - was ihr Recht ist - von jeglicher Religion abkehren, profitieren von dem Konsens darüber, dass es noch mehr gibt als das, was man sehen kann; und dass es noch Wichtigeres gibt als das, was einem ‚nützt‘.

Diese Dimension ist bei der bisherigen Ausgestaltung des Brandenburger Schulfachs Lebensgestaltung-Ethik-Religionskunde (LER) zu kurz gekommen. Religionsunterricht wurde an den Rand gedrängt und vegetiert seitdem wie ein Hungerblümchen auf allzu magerem Boden. Die Verfassungsrichter haben dies korrigiert und die Religion aufgewertet. (...)

Auf den ersten Blick erscheint es plausibel, dass nach dem LER-Modell neutrale Lehrer Religion unterrichten. Auch im Westen liebäugelt mancher Pädagoge und mancher Schulpolitiker mit dieser kirchenfreien Lösung. Dabei wird etwas Entscheidendes

übersehen: Religion ist letztlich immer eine Frage des persönlichen Standpunkts.

Wer über Religion authentisch informiert werden will, muss Kontakt bekommen mit bekennenden Menschen. Ein Schüler möchte wenigstens ahnen können, warum und was sein Religionslehrer selber glaubt. Das hilft ihm, selbst eine Position zu finden - und sei es eine entgegengesetzte. Schulischer Religionsunterricht schließt die Achtung vor Andersgläubigen ein - irre Sektierer ausgenommen.

Das Verfassungsgericht hat dieser Kultur der Deutlichkeit, der Glaubwürdigkeit und der engagierten Toleranz eine Schneise geschlagen. In weiser Selbstreflexion zog es die Konsequenz daraus, dass es selbst Bestandteil des Staates ist und verzichtete darauf, ein Dekret zu erlassen. In einem vorgegebenen Rahmen haben die streitenden Parteien ihr künftiges Verhältnis nun selbst zu gestalten.

Die Rolle Karlsruhes wandelte sich in diesem Fall vom Gericht zum Mediator. Und verfassungsrechtlich wächst in Brandenburg ein Modell, das es in Deutschland bislang noch nicht gibt.«
(Hannoversche Allgemeine, 12.12.2001)

■ »Wiederentdeckung der Religion«

»Der Tag des Terrors hat es offenbart: ‚Gerade der 11. September‘, sagen die Unterstützer des brandenburgischen Schulfachs Lebensgestaltung-Ethik-Religionskunde (LER), habe gezeigt, wie wichtig es sei, die Schüler in und um Potsdam mittels LER zu Toleranz und »Problemlösungskompetenz« befähigen.

Kritiker sagen das Gegenteil: ‚Gerade der 11. September‘ zeige doch, wie gefährlich es sei, den guten alten Religionsunterricht durch das blasse LER zu ersetzen. Das zeigt, wie mit Messianismus und Verbissenheit um ein Schulfach in einem kleinen ostdeutschen Bundesland gerungen wird. Und das erklärt, warum das so ist: Es geht um das Verhältnis von Staat und Kirche, um die Rolle der Religion in einer säkularen Gesellschaft, die eine Renaissance des Religiösen erlebt.

(...) Der Kompromissvorschlag zeigt die Diskussionslinien der Karlsruher Richter: LER ist verfassungskonform, aus formalen Gründen - die »Bremer Klausel« besagt, dass Länder, die vor 1949 eine eigene Religionsunterrichts-Regelung hatten, nicht an die Bestimmungen des Grundgesetz gebunden sind, und Brandenburg hatte eine solche Regelung. Aber das Ausmaß, in dem der Vorschlag der Kirchenposition Rechnung trägt, zeigt, wie viele Bedenken die Richter gegen die Gestaltung des Unterrichtsfachs haben.

Religion wird in den regulären Stundenplan integriert, Religions-Lehrer werden aufgewertet, die Note kommt ins Zeugnis, die Abmeldung von LER wird leichter - die Vorschläge aus Karlsruhe nehmen bis ins Detail die Kirchenkritik auf. Das Kompromisspapier akzeptiert LER. Es akzeptiert aber nicht den Versuch, den konfessionellen Religionsunterricht so an die Wand zu drücken, wie es - ebenfalls zu Unrecht - in manchen West-Ländern mit dem Ethik-Unterricht geschehen ist. Die Richter haben eine Akzeptanz zweiter Klasse formuliert; LER ist demnach nicht das Modell für die ganze Republik, zu dem es zwischenzeitlich stilisiert werden

sollte, sondern ein brandenburgischer Sonderweg.

Es ist bezeichnend, dass außerhalb des Landes die Begeisterung für das neue Fach distanzierter Kühle gewichen ist: Die Grünen zum Beispiel betonten in den vergangenen Tagen in ihren Gesprächen mit den Kirchen, wie wichtig ihnen der Religionsunterricht ist - eine spannende Entwicklung. (...)

Der Religionsunterricht hat seinen Platz in der Schule, als Teil der öffentlichen Erziehung, der staatlich gewünschten Wissensvermittlung - auch das macht der Karlsruher Vermittlungsvorschlag deutlich. Weil er das kulturelle Gedächtnis einer Gesellschaft schult, das keine Pisa-Studie abfragt, das aber so wichtig ist, wenn es ums Woher und Wohin geht, um Gerechtigkeit und Menschenrechte. Die Wiederentdeckung des Religiösen nach dem 11. September war begleitet von großer Hilf- und Wissenslosigkeit. Die Sprachfähigkeit dort, wo das Leben über das Nächstliegende hinausgeht, muss bewahrt, wiedergewonnen werden. Und das sollte der Schule so viel wert sein wie ein guter Mathe-Unterricht.«
(*Süddeutsche Zeitung*, 12.12.2001)

■ »Die religiöse Versorgungslücke«

»(...) Deutschland ist - kirchenpolitisch gesehen - zweigeteilt, nicht nur in Ost und West. Die einen wollen die Zusammenarbeit von Kirchen und Staat weiter auf volkshkirchliche Strukturen stützen. Die anderen wollen die plurale Gesellschaft forcieren.

Der Kompromissvorschlag des Bundesverfassungsgerichts in Sachen LER sagt daher einiges aus nicht nur über Brandenburg, sondern über die religiös zwei-

geteilte Republik. Immerhin haben sich die Richter in ihrem Spruch vom Grundgesetz entfremdet. Ohne das allerdings einzugestehen. Ehrlicher Weise müssten sie sagen, dass sich das, was für die rheinische religiöse Republik beschlossen wurde, nicht reibungsfrei auf eine weitgehend religionslose Gesellschaft übertragen lässt. Aber da das Verhältnis von Staat und Kirche sehr heikel ist, lässt jeder lieber die Finger davon.

Das heißt nicht, dass der Vergleich unbrauchbar ist. Schließlich sind beide Seiten des Streitens müde und lassen sich vielleicht darauf ein. Die Kirchen wissen, dass sie sich ihrem gesellschaftlichen Bedeutungsverlust nur bedingt entgegenstemmen können. Und die Bildungspolitiker wissen, dass der Unterricht über Ethik und Religion nicht zum Laberfach verkommen darf, weil religiös inkompetente Schüler auch nicht fähig sind zur Kritik von Religion. Und Religionsunterricht, der seriös ist, lehrt immer auch die fundierte Kritik an der Religion.

Das gesellschaftliche Problem liegt tief: Wo die Kirchen keine Volkskirchen mehr sind und nicht mehr ausreichend religiöse Kompetenz vermitteln, entsteht eine Versorgungslücke. Doch der Staat darf in diese Lücke nicht hineinspringen, die die Kirchen hinterlassen. Denn was wäre gewonnen, wenn der Staat bestimmen dürfte, was die Menschen glauben sollen.«
(*Frankfurter Rundschau*, 12.12.2001)

■ »Die Schule wird modern«

»Die Zeit der Ideologen geht zu Ende - jetzt endlich auch im Klassenzimmer. In einer Frage, in der es bislang keinen Mittelweg zu geben schien, schlugen

die Karlsruher Verfassungsrichter gestern einen Kompromiss vor. Sie gaben dem Unterrichtsfach ‚Lebensgestaltung, Ethik, Religionskunde‘ (LER), das in, Brandenburg den herkömmlichen Religionsunterricht ersetzt, grundsätzlich ihren Segen - und machten zugleich den Kirchen ein paar Zugeständnisse. Nur eine Woche nach dem Schock des internationalen Schulvergleichs Pisa gaben sie einen weiteren Anstoß zur Modernisierung des deutschen Schulsystems.

Denn die Vorgabe des Grundgesetzes, das kirchlichen Religionsunterricht als Pflichtfach fest schreibt, wird der Wirklichkeit nicht mehr gerecht. Immer weniger Menschen gehören einer der beiden Großkirchen an. Das führt nicht nur zu praktischen Problemen, weil die Schulen die separaten Stunden für Katholiken, Protestanten und Nichtgläubige, für Juden und Muslime kaum organisieren können. Viel problematischer ist, dass niemand etwas über die Religion des anderen lernt, wenn jede Religionsgemeinschaft ihr eigenes Süppchen kocht.

Ohne solche Kenntnisse ist ein Zusammenleben im »postsäkularen Zeitalter« kaum möglich, das der Philosoph Jürgen Habermas jüngst ausrief. Andere Länder sind dieser Einsicht längst gefolgt. In Schweden oder Großbritannien wurden die kirchlichen Religionsstunden durch einen überkonfessionellen Unterricht ersetzt, für den der Staat verantwortlich ist. Und selbst im laizistischen Frankreich, wo Religionsunterricht an staatlichen Schulen immer als undenkbar galt, wird neuerdings über ein Modell à la LER diskutiert - um den Schülern wenigstens Grundkenntnisse über die Weltreligionen zu vermitteln.

Nur in Deutschland schmoren die Christen weiter im eigenen Saft. Und all jene, die sich vom Religionsunterricht abmelden, lernen nicht einmal elementare Grundlagen der abendländischen Kultur kennen. Genau deshalb liegt das LER-Modell auch im Interesse der Kirchen. (...)«
(TAZ, 12.12.2001)

■ »Der LER-Kompromiss«

»Der Karlsruher LER-Vermittlungsvorschlag verdiene Respekt, sagt der evangelische Bischof Wolfgang Huber. ‚Respekt‘ ist eine mehr höfliche denn zustimmende Formulierung. Die Kirchen können mit dem empfohlenen Kompromiss wohl kaum zufrieden sein. Die Richter haben das umstrittene Schulfach Lebensgestaltung - Ethik - Religionskunde nicht infrage gestellt. Die brandenburgische Regierung Manfred Stolpes darf sich auf der Siegerstraße wähen. Und die LER-Freunde in anderen Bundesländern können sich ermuntert fühlen, ihre Aversionen gegen den konfessionellen Religionsunterricht auszutoben.

Die Anerkennung von ‚Religion‘ als gleichberechtigtes Fach an den brandenburgischen Schulen wurde nicht erreicht, die Richter blieben unterhalb dieser Schwelle. Empfohlen wird lediglich eine ‚Aufwertung‘ des konfessionellen Religionsunterrichts; das betrifft vor allem die Finanzierung und die bessere Berücksichtigung bei der Unterrichtsplanung. Aber Religion wird eben weiter ‚neben‘ und nicht ‚statt‘ LER angeboten. Das Gericht nennt Lerngruppen von mindestens zwölf Teilnehmern als Voraussetzung. Das klingt gut, wirft aber in der Praxis Probleme auf, besonders in dörflich strukturierten Gebieten. Nicht auszuschließen ist, dass

dieser Unterricht ein Fach von Schulleiters Gnaden wird. (...)«
(Die Welt, 12.12.2001)

■ »Bremsmanöver«

»Als die SPD in Brandenburg 1995 das neue Lehrfach ‚Lebensgestaltung, Ethik, Religionskunde‘ anstelle eines ‚richtigen‘ Religionsunterrichts an den Schulen einführt, da hielten sich die Genossen für besonders fortschrittlich. Sie wollten den Einfluss der Kirchen zurückdrängen. Falls Eltern doch zusätzlichen Unterricht in Glaubensfragen wünschten, wurden die Stunden so gelegt, dass den Kindern die Lust auf Teilnahme verging. Die Bundesverfassungsrichter haben diese Entwicklung jetzt durch einen Kompromissvorschlag gebremst. Den Vorschlag kann man als liberal ansehen, aber auch als Ausweichen vor einer harten Entscheidung. (...)

Seit den Anschlägen der extremistischen Moslems in den USA und der anschließenden Diskussion über das Verhältnis der Religionen und Weltanschauungen sollte die Bedeutung des Religionsunterrichts auch »fortschrittlichen« Politikern aufgegangen sein. Religionserziehung bedeutet ja nicht Einbläuung von Religiosität. Es sollen unter anderem Werte für friedliches Zusammenleben vermittelt werden, christlich-humanistisch geprägt.

In der Regel ist ein derart gebildeter Mensch weniger anfällig gegen religiösen oder politischen Radikalismus und Sektentum. Freilich, um grundsätzliche Werte zu vermitteln, muss man selber welche haben. An den Schulen und in der Politik.«
(Münchener Merkur, 12.12.2001)

